

FBU

BESONDERE VEREINBARUNG M2284.4

**Besondere Vereinbarung über die
Mehrkostenversicherung**

Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen gemäß Art. 3 Pkt. 1 AFBUB ersatzpflichtigen Sachschaden ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Schaden durch Mehrkosten.

Mehrkosten sind Betriebsaufwendungen, die während der Haftungszeit zusätzlich zu den gewöhnlichen (im selben Zeitraum auch ohne Eintritt des Sachschadens anfallenden) Betriebsaufwendungen infolge des eingetretenen Sachschadens aufgewendet werden müssen:

- zusätzliche Kosten für Anmietung von Gebäuden oder Räumen
- zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, zusammenhängend mit einer vorübergehenden Betriebsverlegung
- zusätzliche Kosten für die Anmietung von maschinellen Anlagen
- zusätzliche Kosten für Überstunden
- zusätzlicher Werbeaufwand (im Rahmen der VS max. EUR 10.000,00)

Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder zur Abwendung oder Minderung eines drohenden Ertragsausfalles wirtschaftlich begründet sind. Ersparte gewöhnliche Betriebsaufwendungen werden gegengerechnet.

Die Mehrkostenversicherung ist eine Versicherung auf Erstes Risiko. Die Bestimmungen des Art. 8 (2) ABS werden nicht angewendet.